

Brüssel, den 13.12.2023  
C(2023) 8583 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 13.12.2023**

**über die Finanzierung des Jahresarbeitsprogramms 2024 für Informationsmaßnahmen  
und die Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in  
Bezug auf die Haushaltsmittel für humanitäre Hilfe**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.12.2023

## über die Finanzierung des Jahresarbeitsprogramms 2024 für Informationsmaßnahmen und die Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Haushaltsmittel für humanitäre Hilfe

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema humanitäre Hilfe und die Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei humanitären Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen jährlichen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das Jahresarbeitsprogramm für 2024 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen<sup>2</sup> festgelegt sind.
- (3) Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d kann die Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV zugewiesenen institutionellen Befugnisse die Mittel ohne Basisrechtsakt verwenden, sofern die Union für die zu finanzierende Maßnahme die Zuständigkeit hat.
- (4) Die Kommission hat betont<sup>3</sup>, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten und in Drittländern über die im Bereich der humanitären Hilfe durchgeführten Maßnahmen zu informieren, um die Sichtbarkeit und das Verständnis des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Zusammenarbeit der Union mit internationalen Organisationen, zu erhöhen.

---

<sup>1</sup> ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>3</sup> „Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa. Von der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen“, [Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024](#), S. 17.

- (5) Die Außenstellen der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) spielen eine entscheidende Rolle dabei, wenn es darum geht, Drittländern und internationalen Organisationen zu vermitteln, wie die Politik und Maßnahmen der Union umgesetzt werden, während gleichzeitig die Einhaltung der Werte gemäß Artikel 2 AEUV sichergestellt wird.
- (6) Die Stärkung der Kapazitäten im Bereich Kommunikation und Public Diplomacy ist eine Priorität der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Union<sup>4</sup> und bildet einen integralen Bestandteil der EU-Außenpolitik, insbesondere was die Bekämpfung der zunehmenden Desinformation über die EU betrifft.
- (7) Das allgemeine Ziel besteht darin, proaktiv Informations-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen sowie die Sichtbarkeit und das Verständnis bezüglich der Kommunikation von Themen mit einer ausgeprägten internationalen Dimension zu stärken, die in Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der Union in Drittländern und in Bezug auf internationale Organisationen stehen.
- (8) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen.
- (9) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell anzusehen sind —

BESCHLIEßT:

#### *Artikel 1* *Arbeitsprogramm*

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das im Anhang dargelegte Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der Informationsmaßnahmen und die Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Haushaltsmittel für humanitäre Hilfe für 2024 darstellt, wird angenommen.

#### *Artikel 2* *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2024 beläuft sich auf 2 098 169 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 14 20 04 03: 1 495 419 EUR
- b) Haushaltslinie 14 20 04 05: 602 750 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel decken gegebenenfalls auch Verzugszinsen ab.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2024 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen.

---

<sup>4</sup> „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, <https://www.iss.europa.eu/content/global-strategy-european-union%E2%80%99s-foreign-and-security-policy>.

*Artikel 3*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzte Höchstbeitrag der Union darf nicht um mehr als 419 633,80 EUR steigen.

Der zuständige Anweisungsbefugte nimmt gegebenenfalls die in Absatz 1 genannten Änderungen vor. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 13.12.2023

*Für die Kommission*  
*Janez LENARČIČ*  
*Mitglied der Kommission*